

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 1 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp: | XRS-9519 |
| Art des Rades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | BORBET |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | LK 112D |
| Radgröße: | 9½Jx19EH2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 30 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 66,60 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | ohne Ring |
| geprüfte Radlast: | 825 kg |
| bei Reifenabrollumfang: | 2254 mm |

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi AG, 85045 Ingolstadt

| Radbefestigung | | | |
|------------------|--|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en) | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| B8, B81, 4G, 4G1 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | 120 Nm |
| 8R, 8R1 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | 140 Nm |
| 4H | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm | | 160 Nm |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 2 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|--|--|-----------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 199 | Audi A4, A4 quattro (Baureihe B8, Limousine, Kombi, außer S4) | 235/35R19 A01) K01)K04) K28) K64) N245) T91) | A02) bis A10) E79) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|-----------------------------------|--|-----------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 200 bis 245 | Audi A4, S4 (Limousine, Kombi) | 235/35R19 A01)K01)K04)K28)K64)T91) | A02) bis A10) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|--------------------|--|--|--------------------------------|-----------------------|--|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 90 bis 200 | Audi A4, A4 quattro (Baureihe B9, Limousine, Kombi) | 235/35R19 A01) G4A)K03) K04) K28) T91) | A02) bis A10) E80) | | |
| | | 255/30R19 A01) G4A)K01) K02) K28) T91) | | | |
| | | 265/30R19 A01) G4A)K01) K02) K28) K71) | | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | |
| | | vorne | | hinten | |
| | 235/35R19 K03) | 265/30R19 K02)K28) K71) | A01) bis A10) E80)G4A) V00) | | |
| | 235/35R19 K03) | 275/30R19 K02)K28) K71) | A01) bis A10) E80)G4A) V00) | | |
| | 245/35R19 K01) | 275/30R19 K02)K28) K71) | A01) bis A10) E80)V00) | | |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 3 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|-------------------------------------|--|---------------|---------------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 245 | Audi A5 (5-türer, Coupe, Cabrio) | 235/35R19 N245)T91) | | A02) bis A10) |
| | | 235/40R19 G4W)N245) | | |
| | | 245/35R19 | | |
| | | 255/35R19 GCG) | | |
| | | 265/30R19 | | |
| | | 265/35R19 A01) G4W)K62) | | |
| | | 275/30R19 A01) K03) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 235/35R19 N245)T91) | 265/30R19 | A02) bis A10) V00) |
| | | 235/35R19 N245)T91) | 275/30R19 | A02) bis A10) V00) |
| | | 235/40R19 N245) | 265/35R19 | A02) bis A10) G4W)V00) |
| | | 245/35R19 | 275/30R19 | A02) bis A10) V00) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 4 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|-------------------------------------|--|---------------|-----------------------|
| B8 | | e1*2001/116*0430*.. | | |
| B8 | | e1*2001/116*0447*.. | | |
| B81 | | e13*2007/46*1084*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 245 bis 260 | Audi S5 (5-türer, Coupe, Cabrio) | 245/35R19 | | A02) bis A10) |
| | | 255/35R19 (GCF) | | |
| | | 265/30R19 | | |
| | | 265/35R19 (A01) G4W)K62) | | |
| | | 275/30R19 (A01) K03) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 245/35R19 | 275/30R19 | A02) bis A10) V00) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 5 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|-------------------------------|--|----------------------------|--------------------------------|
| 4G | | e1*2007/46*0436*.. | | |
| 4G1 | | e13*2007/46*1147*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 245 | Audi A6 (Limousine, Kombi) | 235/40R19 N245) | | A02) bis A10)B64) E54) |
| | | 245/40R19 N255) | | |
| | | 255/40R19 A01) K03)K04) K28) K71) | | |
| | | 265/35R19 A01) K01)K04) K13) K22) K25) K28) K71) K73) | | |
| | | 265/40R19 A01) GCH)K01) K04) | | |
| | | 275/35R19 A01) K01)K04) | | |
| | | 285/35R19 A01) K01)K02) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 235/40R19 N245) | 265/35R19 K04)K28) K71) | A01) bis A10) B64) E54)V00) |
| | | 235/40R19 N245) | 275/35R19 K04) | A01) bis A10) B64) E54)V00) |
| | | 245/40R19 N255) | 275/35R19 K04) | A01) bis A10) B64) E54)V00) |
| | | 245/40R19 N255) | 285/35R19 K02) | A01) bis A10) B64) E54)V00) |
| | | 255/40R19 K03) | 285/35R19 K02) | A01) bis A10) B64) E54)V00) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 6 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|----------------------------|
| 4G | | e1*2007/46*0436*.. | | |
| 4G1 | | e13*2007/46*1147*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 140 bis 245 | Audi A7 | 245/40R19 A93)N255) | | A02) bis A10) B64) |
| | | 255/40R19 A01) A93a)K63) | | |
| | | 265/40R19 A01) K63) | | |
| | | 275/35R19 A01) K03)K04) K63) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 245/40R19 A93)N255) | 275/35R19 K04)K63) | A01) bis A10) B64) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|--|-------------------|--------------------------------------|
| 4H | | e1*2007/46*0284*.. | | |
| 4H | | e1*2007/46*0398*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 150 bis 382 | Audi A8, A8L | 245/45R19 M00)N255) | | A02) bis A10)B61a)B75) E44) |
| | | 255/45R19 N265) | | |
| | | 275/40R19 A01) K03)K04) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 245/45R19 M00)N255) | 275/40R19 K04) | A01) bis A10) B61a) B75) E44)V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|---------------------------------------|--|--|-----------------------|
| 8R | | e1*2001/116*0473*.. | | |
| 8R | | e1*2001/116*0497*.. | | |
| 8R1 | | e13*2007/46*1083*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 200 | Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung) | 255/45R19 A01) A94)K01) K04) | | A02) bis A10) EF0) |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000820-A0-021
 Anlage-Nr. : 2
 Seite : 7 / 11
 Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
 Teiletyp : XRS-9519



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|------------------------------------|---|-----------------------|
| 8R | | e1*2001/116*0473*.. | |
| 8R | | e1*2001/116*0497*.. | |
| 8R1 | | e13*2007/46*1083*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen | Auflagen und Hinweise |
| 100 bis 200 | Audi Q5 (mit Serienerweiterung) | vorne und hinten, ggf. Auflagen 255/45R19 A94 | A02) bis A10) EF0) |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000820-A0-021
Anlage-Nr. : 2
Seite : 8 / 11
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
Teiletyp : XRS-9519

-
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B61a) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
-Achse1: 2-Kolben-Faustsattel mit belüfteter Bremsscheibe Ø345x34 mm
- B64) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage:
Achse1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø356x34 mm
- B75) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1: -
innenbelüftete Bremsscheibe Ø400x38 mm, 6-Kolben Festsattel
- E44) Nicht zulässig an der gepanzerten (beschußgesicherten) Versionen.
- E54) Nicht zulässig an Fahrzeug-Ausführungen: Allroad
- E79) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2014, Baureihe B8.
- E80) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2015, Baureihe B9.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

-
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4A) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R16, 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17, 245/35R19, 245/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 265/30R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCF) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCG) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/45R18, 225/50R17, 225/55R16, 255/35R19, 265/30R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GCH) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/45R19, 265/30R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

-
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K62) An Achse 1 ist der Kunststoff-Innenkotflügel im Bereich über der Radmitte nachzuarbeiten, bzw. eng an das Radhausblech anzulegen.
- K63) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur Radmitte eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K64) An Achse 2 sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die hinter dem Befestigungsniet des Filzinnenkotflügels befindliche Blech- Ausbuchtung ist eng an das äußere Karosserieblech anzulegen,
 - vom Filzinnenkotflügel ist im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200 mm vor der Radmitte ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen und der Rest klebend neu zu befestigen.
- K71) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel, im Bereich von 45° vor bis 45° hinter der Radmitte, eng an das Blechradhaus anzulegen.
- K73) An Achse 1 ist durch Entfernen der Schraube und des Clips zur Befestigung des Innenkotflügels im oberen Bereich des vorderen Radhauses und durch Klemmen des Kunststoffinnenkotflügels hinter die obere mittlere Befestigungslasche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50533 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000820-A0-021
Anlage-Nr. : 2
Seite : 11 / 11
Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH
Teiletyp : XRS-9519



-
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 2 mit den Blättern 1 bis 11 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ XRS-9519 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 12.08.2016